

Wissenswertes rund um den Export

Im Folgenden haben wir eine Vielzahl an wichtigen Informationen für Sie zusammengestellt, die Ihnen die Exportabwicklung erleichtern sollen.

VERSANDPAPIERE

Beim Warenversand in EU-Staaten sind grundsätzlich keine Zollpapiere erforderlich. Ausnahmen sind Luftfrachtrelationen (Griechenland, Zypern, Malta) und Stadtstaaten mit eigener Zollhoheit (z.B. San Marino, Gibraltar, Kanaren etc.). Hier sind spezielle Versandpapiere erforderlich.

Eine ausführliche Übersicht finden Sie unter www.gls-germany.com.

AUSGESCHLOSSENE GÜTER

Bitte beachten Sie die Versandbeschränkungen gemäß den allgemeinen Geschäftsbedingungen der General Logistics Systems Germany GmbH & Co. OHG. Danach sind Gefahrgüter, Wertgegenstände, persönliche Effekten, Kunstwerke, Alkohol, Carnet-ATA-Waren, lebende Pflanzen und Tiere sowie verderbliche Lebensmittel/Tierfutter von der Beförderung ausgeschlossen.

Für verschiedene Länder, die über *Global Business Parcel* bedient werden, gelten weitere Einschränkungen. Nähere Auskünfte gibt Ihnen gerne Ihr GLS-Depot.

Bitte beachten Sie beim Versand in EFTA-Staaten und Drittländer die folgenden Informationen:

LIEFERKONDITIONEN

- Frankatur 10 DDP
Frei Haus, verzollt, versteuert – Der Versender zahlt alle anfallenden Kosten, der Empfänger trägt keine Kosten.
- Frankatur 20 DDU
Frei Haus, unverzollt, unversteuert – Der Versender zahlt ausschließlich die Fracht, alle anderen Kosten trägt der Empfänger.
- Frankatur 30 DDP, VAT, unpaid
Frei Haus, verzollt, unversteuert – Der Versender zahlt Fracht, Verzollung u. Zölle, der Empfänger zahlt die anfallenden Steuern.
- Frankatur 40 DDU, cleared
Frei Haus, ohne Zoll, ohne Steuer – Der Versender zahlt Fracht u. Verzollung, der Empfänger zahlt Zölle und Steuern.
- Frankatur 50 DDP
Frei Haus, verzollt, Freischreibung – Der Versender zahlt Fracht und Verzollung, der Empfänger hat keine Kosten. Die vereinfachte Zollabfertigung (Freischreibung) führt zu geringeren Kosten und schnellerer Laufzeit in Drittländer und EFTA-Staaten. Für Sendungen mit geringem Warenwert (länderspezifische Wertobergrenzen sind zu berücksichtigen) bzw. für Dokumentenversand.



Versand in EFTA-Staaten und Drittländer

HANDELSRECHNUNG

Bitte achten Sie darauf, dass jeder Sendung eine Handelsrechnung auf originalem Geschäftspapier in dreifacher Ausfertigung beigelegt wird. Für eine reibungslose Einfuhrzollabfertigung muss die Handelsrechnung folgendes beinhalten:

- Namen und Anschrift des Versenders
- Name und Anschrift des Sendungsempfängers mit Telefonnummer
- Lieferanschrift, wenn diese von der Rechnungsanschrift abweicht
- Rechnungsdatum, -nummer und -ort
- Bezeichnung und Anzahl der Waren mit dazugehörigen Zolltarifnummern und jew. Werten
- Warenwert (mit Währungsangabe)
- Lieferkondition
- GLS-Paketnummer(n)
- Gewicht (brutto/netto)
- Ursprungsland/Ursprungserklärung
- Firmenstempel und Unterschrift
- Gilt nur für **Global Business Parcel**: Rechnung in vierfacher Ausfertigung in Englisch.

Diese Angaben sind auch für Muster- oder Geschenksendungen und Lieferungen ohne Berechnung unbedingt erforderlich. Zusätzlich muss eine Wertangabe erfolgen, z.B. mit Vermerk „Muster- bzw. Geschenksendung – Wert nur für Zollzwecke“.

AUSFUHRERKLÄRUNG

Wenn der Warenwert 1.000,- € überschreitet, benötigen Sie für den Paketversand in die EFTA-Staaten und Drittländer eine Ausfuhrerklärung. Der Vordruck des erforderlichen Einheitspapiers setzt sich aus drei Blättern zusammen: 1. Ausfuhrerklärung, 2. Ausfuhranmeldung und 3. Exemplar für Versender/Ausführer. Bei höheren Warenwerten ist eine Vorabfertigung durch die zuständige Abgangs-Zollstelle erforderlich.

URSPRUNGSERKLÄRUNG (UE)

Bis zu einer Warenwertgrenze von 6.000,- € genügt eine UE, die in der Rechnung angegeben sein sollte.

Der verbindliche Text lautet:

„Der Ausführer (ermächtigter Ausführer, Bew.nr.) der Waren, auf die sich dieses Handelspapier bezieht, erklärt, dass diese Waren, soweit nicht anders angegeben, präferenzbegünstigte EU- (oder z.B.: deutsche) Ursprungswaren sind.“

Die UE muss im Original unterschrieben werden (inkl. Klarschrift und Firmenstempel), wenn der Ausführer kein „Ermächtigter“ ist.

WARENVERKEHRSBESCHEINIGUNG EUR. 1

Bei Überschreitung von 6.000,- € Warenwert ist eine Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 erforderlich. Diese muss von dem für Ihren Kunden zuständigen Zollamt abgestempelt werden. Eine Ausnahmeregelung gilt für den „ermächtigten“ Ausführer. Hier genügt die UE mit Angabe der Bewilligungsnummer. Für die Türkei ist entsprechend eine A.TR. zu verwenden.

URSPRUNGSNACHWEIS

Bei Überschreitung des Freischreibungsgrenzwertes sollten Sie einen Ursprungsnachweis (Präferenznachweis) erstellen. Damit wird bescheinigt, dass Ihre Waren in einem EU- oder EFTA-Land hergestellt wurden. Liegt ein Präferenznachweis vor, werden entweder keine Zölle (EFTA) oder ein günstigerer Zollsatz (Drittländer) erhoben. Wenn Sie keinen Nachweis erbringen können, so ist dies auf der Rechnung zu vermerken. Wir geben Ihnen gerne Auskunft über die aktuellen Wertgrenzen.

Weitere Informationen rund um den Export haben wir auf unserer Website unter www.gls-germany.com für Sie zusammengestellt. Hier finden Sie auch eine nützliche Export-Checkliste mit Warenwertgrenzen, erforderlichen Dokumenten und vielem mehr.